

RS Vwgh 1991/9/18 90/03/0286

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §59 Abs1;

KFG 1967 §101 Abs1 lita;

KFG 1967 §103 Abs1;

VStG §44a lita;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/17 89/06/0138 7

Stammrechtssatz

Hinsichtlich der Umschreibung des Tatortes und der Tatzeit muß im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat insoweit in konkreter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, daß der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen. Auch muß der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Schlagworte

Inhalt des Spruches Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990030286.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>